



Amtsblatt für die Stadt Büren

9. Jahrgang

25.10.2017

Nr. 24 / S. 1

Inhalt

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2018
2. Feststellung des Nachfolgers für das ausgeschiedene Ratsmitglied der CDU-Fraktion Markus Beine
3. 92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Lindenhof“ und Neuzeichnung des Flächennutzungsplans
 - Genehmigung der 92. Änderung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB
 - Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 6 BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 32 „Lindenhof“ in der Gemarkung Büren
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 19.10.17 zugeleitet worden. Der Entwurf wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 und § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, Abteilung II - Finanzen

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Büren, Abteilung II - Finanzen, Königstr. 16, 33142 Büren, schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erheben.

Büren, 23.10.17

gez. B. Schwuchow

(Schwuchow)
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Feststellung des Nachfolgers
für das ausgeschiedene Ratsmitglied

Das bei der letzten Kommunalwahl am 25.05.2014 als Vertreter der **CDU-Fraktion** über ein Direktmandat in den Rat der Stadt Büren gewählte **Ratsmitglied Markus Beine, wohnhaft Rahbusch 23 in Büren**, hat mit Wirkung vom **31.10.2017** sein Mandat niedergelegt.

An die Stelle des Ausgeschiedenen tritt gem. § 45 Abs. 1 Satz 6 KWahlG NRW der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher benannt ist. Sofern kein Ersatzbewerber benannt ist, ist gem. § 45 Abs. des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) sein Sitz im Rat der Stadt Büren aus der Reserveliste derjenigen Fraktion zu besetzen, für die der gewählte Bewerber angetreten ist. Auf der Reserveliste ist für Markus Beine als Ersatzbewerber Jochen Meiwes, Finkenweg 1 in Büren benannt.

Als Ersatzmitglied wurde daher von mir Herr Jochen Meiwes bestimmt. Mit Schreiben vom 10.10.2017 hat dieser die Annahme des Mandats erklärt.

Hiermit stelle ich gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG Herrn Jochen Meiwes als Nachfolger für das ausgeschiedene Ratsmitglied Herr Markus Beine fest.

Gem. § 39 KWahlG können gegen die Ersatzbestimmung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für die Wahl zuständige Leitung solcher Parteien oder Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a –c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Büren, 20.10.2017

gez. Schwuchow
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Lindenhof“ und Neuzeichnung des Flächennutzungsplans

- **Genehmigung der 92. Änderung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB**
- **Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 6 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 29.06.2017 die 92. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich Lindenhof beschlossen.

Die Bezirksregierung Detmold hat diese Änderung am 17.08.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.21.10-704/B.162 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht, die Artenschutzprüfung und die zusammenfassende Erklärung von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Flächennutzungsplan wird nunmehr "Wohnbaufläche" statt "Fläche für die Landwirtschaft" darstellen. Hinweis: Das Bauleitplanverfahren ist als Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden (Bebauungsplan Nr. 32 „Lindenhof“).

Der räumliche Geltungsbereich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Es wird gem. § 6 Abs. 6 BauGB bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 92. Änderung erfahren hat, neu bekannt gemacht wird. Die Neuzeichnung ist als Verkleinerung beigefügt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Büren, 20.10.2017

gez. Burkhard Schwuchow

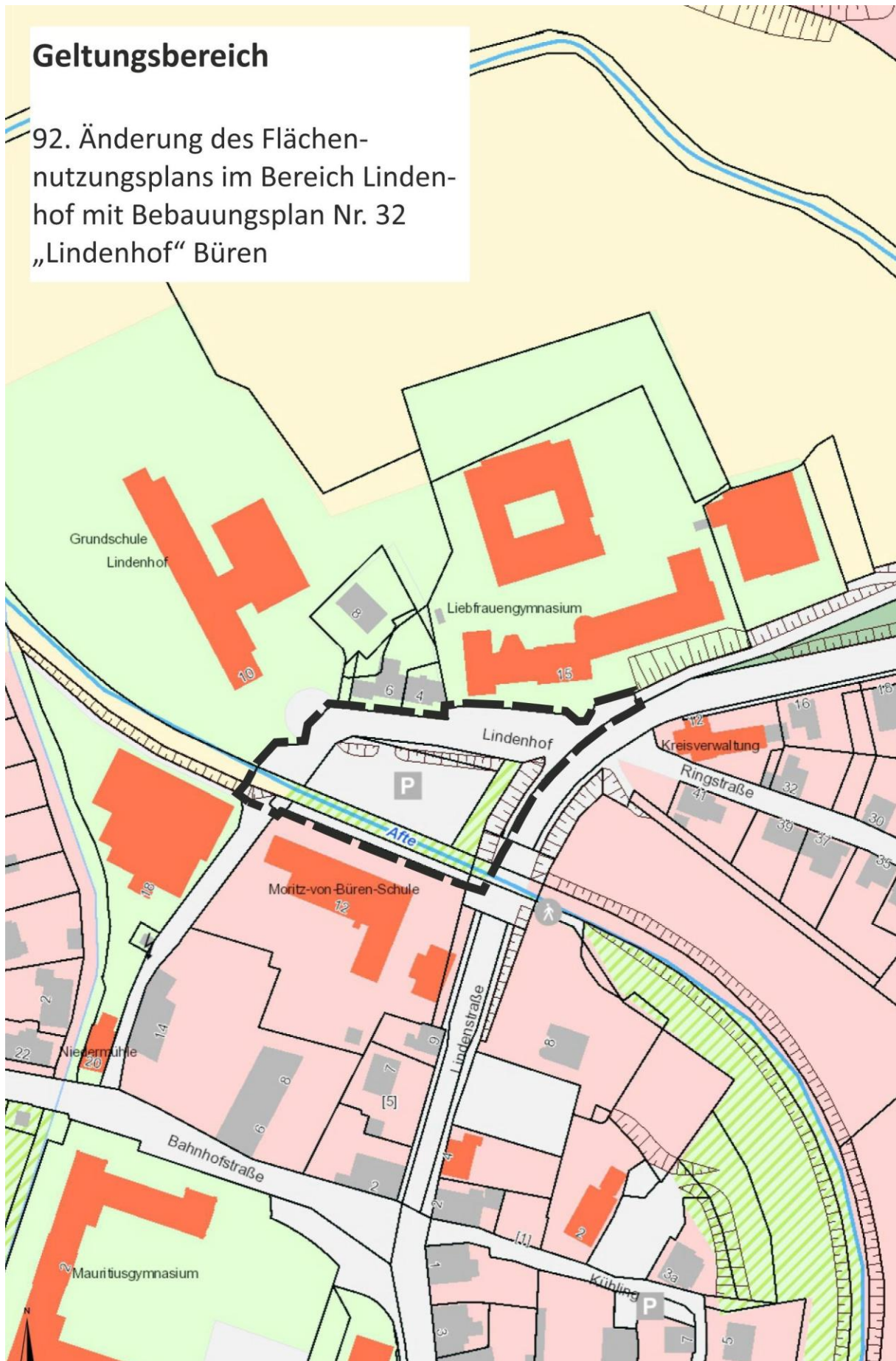
Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich 92. Änderung FNP
- Neufassung des Flächennutzungsplans

Geltungsbereich

92. Änderung des Flächen-
nutzungsplans im Bereich Linden-
hof mit Bebauungsplan Nr. 32
„Lindenhof“ Büren



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 32 „Lindenhof“ in der Gemarkung Büren

• Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 32 „Lindenhof“ in Büren als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan soll im Bereich eines bestehenden provisorischen Parkplatzes ein Allgemeines Wohngebiet ausweisen, um dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) dort den Bau einer Wohneinrichtung für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu ermöglichen. Hinweis: Das Bauleitplanverfahren ist als Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden (92. Änderung des Flächennutzungsplans).

Der räumliche Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt: Im Norden durch den Lindenhof, im Osten durch die Lindenstraße, im Süden durch die Afte und im Westen durch die Fußgängerbrücke über die Afte. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (der keine Planaussagen enthält), gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Büren, 20.10.2017

gez. Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

Geltungsbereich

92. Änderung des Flächen-
nutzungsplans im Bereich Linden-
hof mit Bebauungsplan Nr. 32
„Lindenhof“ Büren

